

**Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
im Markt Hösbach
(Hundesteuersatzung)
vom 18.07.2005**

Aufgrund von Art. 2, Art. 3, Art. 12, Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a), Art. 13 Abs. 6, Art. 16 Nr. 2 und Art. 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Hösbach folgende

**Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
im Markt Hösbach
(Hundesteuersatzung)**

Inhaltsübersicht

- § 1 Steuertatbestand
- § 2 Steuerfreiheit
- § 3 Steuerschuldner, Haftung
- § 4 Steuermaßstab und Steuersatz
- § 5 Kampfhunde
- § 6 Wegfall der Steuerpflicht, Steueranrechnung
- § 7 Steuerermäßigungen
- § 8 Züchtersteuer
- § 9 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)
- § 10 Entstehung der Steuerschuld; Beginn und Ende der Steuerpflicht
- § 11 Fälligkeit der Steuer
- § 12 Anzeigepflichten
- § 13 Hundekennzeichen
- § 14 Steuerüberwachung
- § 15 Anwendung des Bayer. Datenschutzgesetzes; Auskunft in Schadensfällen; Speicherung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten
- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Steuertatbestand

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt der gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2

Steuerfreiheit

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
 1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung von öf-

fentlichen Aufgaben;

- 2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes, die ausschließlich der Durchführung der dieser Organisationen obliegenden Aufgaben dienen;
 - 3. Hunden, die für Blinde, Gehörlose, Schwerhörige oder völlig hilflose Personen unentbehrlich sind;
 - 4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind;
 - 5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind;
 - 6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen.
- (2) Für Hunde die ab dem 01.01.2002 aus dem Aschaffenburg Tierheim übernommen werden, wird nach einer Haltungsdauer von zwei Jahren auf Antrag nachträglich eine Steuerbefreiung von zwölf Monaten gewährt, wenn durch eine Bescheinigung nachgewiesen wird, dass der Hund aus diesem Tierheim übernommen wurde.

§ 3

Steuerschuldner, Haftung

- (1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ²Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ³Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 25,56 € im Ka-

lenderjahr.

- (2) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 beträgt die Steuer das Zwanzigfache des Steuersatzes (erhöhter Steuersatz), also 511,29 € im Jahr.

§ 5

Kampfhunde

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, berichtigt S. 583) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde stets vermutet:
- Pit – Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa – Inu
- (3) ¹Entsprechend § 1 Abs. 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) geändert durch Verordnung vom 04. September 2002 (GVBl. S. 513, berichtigt S. 583) wird bei folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange dem Markt Hösbach nicht für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
- Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dogue de Bordeaux
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Matino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dog Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

²Das gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als von in Abs. 1 erfassten Hunden.

- (4) Unabhängig davon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ergeben.
- (5) Der erhöhte Steuersatz nach § 4 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 5 Abs. 3 mit Ablauf des Kalendermonats, in dem eine Bescheinigung ausgestellt wurde, dass für den Hund die Eigenschaft als Kampfhund nicht vorliegt. Bei Fällen nach Abs. 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalendermonats, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) ¹Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.² Hiervon ausgenommen sind Hunde, die nach § 5 besteuert werden. ³Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steueranzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 7

Steuerermäßigungen

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden;
 2. Hunde die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung

steuerfrei ist; für Hunde die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes vom 01. März 1983 (GVBl. S. 51, zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. März 2004, GVBl. S. 108) mit Erfolg abgelegt haben.

- (2) ¹Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. ²Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Hundehalter, die einen auf Grund der Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e. V. (VDH) nach dem 01.01.2005 erworbenen Hundeführerschein vorlegen, erhalten auf Antrag eine einmalige Ermäßigung in Höhe des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.
- (4) Für Hunde die nach § 5 besteuert werden, wird eine Ermäßigung nicht gewährt.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei Rasse-reine Hunde im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 4 Abs. 1.
- (3) Werden Hunde gezüchtet, die nach § 5 besteuert werden, wird eine ermäßigte Züchtersteuer nicht gewährt.

§ 9

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) ¹Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ²Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) In den Fällen des § 7 kann jeder Ermäßigungsgrund nur für einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden.

§ 10

Entstehen der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld entsteht am 01. Januar des Kalenderjahres.
- (2) Wird ein Hund erst nach dem 01. Januar eines Kalenderjahres vier Monate alt oder wird ein über vier Monate alter Hund erst nach diesem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht an dem Tag an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 11

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, am 01. April eines Kalenderjahres fällig. Im Übrigen wird die Steuer einen Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über vier Monate alten, noch nicht in der Gemeinde gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich bei der Gemeinde – unter Angabe von Name und Wohnung des Halters und des Vorbesitzers, Zeitpunkt der Inbesitznahme sowie Rasse, Alter und Geschlecht des Hundes – anmelden.
- (2) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder der Halter aus dem Gemeindegebiet weggezogen ist. ²Bei Besitzerwechsel sind der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben. ³Für getötete oder verendete Hunde ist ein Tötungsnachweis vorzulegen. ⁴Ebenso ist jede Wohnungsänderung des Hundehalters der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 13

Hundekennzeichen

- (1) ¹Die Gemeinde gibt für jeden angemeldeten Hund ein Hundekennzeichen (Steuermarke) aus. ²Das Hundekennzeichen ist Eigentum der Gemeinde und bei Abmeldung des Hundes zurückzugeben. ³Bei Verlust oder Beschädigung der Steuermarke ist unverzüglich bei der Gemeinde eine neue Steuermarke zu beantragen.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Anwesens nur mit der befestigten Hundemarke umherlaufen lassen.
- (3) Jagdhunde sind während der Ausübung der Jagd in den Jagdrevieren im Gemeindegebiet von der Pflicht zur Anlegung der Steuermarke befreit.
- (4) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 14

Steuerüberwachung

Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes kann die Gemeinde Kontrollen durchführen und Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einholen (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a KAG i. V. m. § 93 Abgabenordnung – AO –).

§ 15

Anwendung des Bayer. Datenschutzgesetzes;

Auskunft in Schadensfällen;

Speicherung, Nutzung und Weitergabe von personenbezogenen Daten

¹Bei der Hundesteuer findet auf die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten das Bayer. Datenschutzgesetz Anwendung. ²In Schadensfällen darf Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden. ³Bei Kampfhunden im Sinne des § 37 Abs. 1 des Landesstraf- und Ordnungsgesetzes (LStVG) darf die Gemeinde Namen und Anschrift des Hundehal-

ters sowie die Hunderasse auch zum Vollzug von Vorschriften über Kampfhunde speichern, verändern, nutzen und an andere zum Vollzug dieser Vorschriften zuständige Behörden übermitteln. ⁴Weitergehende Befugnisse bleiben unberührt.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 16 Nr. 2 KAG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 12 Abs. 1 und 3 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt;
2. § 13 Abs. 2 seinen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne befestigte Steuermarke umherlaufen lässt;
3. § 13 Abs. 4 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Gemeinde nicht vorzeigt;
4. § 14 die zur Überprüfung der Hundehaltung und der allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes erforderlichen Auskünfte nicht erteilt

und es dadurch ermöglicht, die Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.

§ 17

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 01. Januar 1981, zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Januar 1999, außer Kraft.

Hösbach, 18.07.2005

Markt Hösbach

Robert Hain

1. Bürgermeister

Vermerk

über das Zustandekommen von Satzungen des Marktes Hösbach

1. Beschlussfassung

Die vorgenannte Hundesteuersatzung des Marktes Hösbach wurde vom Marktgemeinderat Hösbach in der öffentlichen Sitzung am 15.06.2005 einstimmig beschlossen.

2. Ausfertigung

Die vorgenannte Hundesteuersatzung des Marktes Hösbach wurde durch den 1. Bürgermeister am 18.07.2005 ausgefertigt.

3. Bekanntmachung

Die vorgenannte Hundesteuersatzung des Marktes Hösbach wurde gemäß Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung – GO – i. V. m. § 36 der Geschäftsordnung für den Marktgemeinderat Hösbach vom 10.05.2002 im Amtsblatt des Marktes Hösbach vom 21.07.2005, Heft 29, amtlich bekannt gemacht.

Hösbach, 22.07.2005

Markt Hösbach

Finanzverwaltung

Heiner Schmitt

K ä m m e r e r